

Objektyp: **TableOfContent**

Zeitschrift: **Tec21**

Band (Jahr): **127 (2001)**

Heft 38: **Interkontinental Lernen**

PDF erstellt am: **26.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Geschäftsbeziehungen über das Internet

Noch vor wenigen Jahren stellte das Internet ein für Wirtschaft und Juristen unbekanntes Gebiet dar. Heute wächst der elektronische Geschäftsverkehr enorm rasch und wird von vielen Unternehmen genutzt. Da dem Austausch von Dienstleistungen und Waren auch im World Wide Web immer Verträge zugrunde liegen, wird das rechtliche Augenmerk auf den Vertragsschluss im Internet gerichtet. Die juristische Diskussion um diesen gilt heute als weitgehend abgeschlossen. Auch im Web kommt ein Vertrag gemäss Obligationenrecht durch «die übereinstimmende gegenseitige Willensäusserung» der Parteien zustande, welche die Einigung über alle wesentlichen Vertragspunkte enthalten muss. Ein Vertragsabschluss über das Internet – etwa per E-Mail, Chat-Raum oder Video-Konferenz – ist grundsätzlich ohne Weiteres möglich. Gesetzlicher Anpassungsbedarf besteht bloss bei Verträgen mit Formvorschriften (z.B. bei der Abtretung von Forderungen oder Teilzahlungsgeschäften), welche in der Schweiz jedoch in der Minderzahl sind. Hier ist die Gleichstellung der elektronischen Signatur mit der handschriftlichen Unterschrift vorgesehen.¹

Besonderheiten bei einem elektronischen Vertragsschluss: Ein Vertrag kommt durch übereinstimmende Willenserklärungen zustande, also dann, wenn das Angebot, die Willenserklärung der einen Vertragspartei, durch die Annahme der anderen bestätigt wird. Im Internet wird beim Angebot von Waren oder Dienstleistungen davon ausgegangen, dass es sich bloss um eine Aufforderung zur Offertstellung handelt. Derjenige, der zur Offertstellung einlädt, ist nicht bereits durch die Erklärung der andern Seite an einen Vertrag gebunden, sondern muss zuerst seinerseits eine Willenserklärung abgeben. Immerhin liegt dann ein rechtsverbindliches Angebot vor, wenn die Leistung direkt vom Rechner des Anbieters bezogen werden kann, also etwa bei Software oder Online-Börsenkursen.² Eine wesentliche Unterscheidung, die das Obligationenrecht in Bezug auf den Abschluss von Verträgen macht, ist diejenige zwischen dem Vertragsschluss unter Anwesenden und unter Abwesenden. Die Übermittlung eines Antrags mit elektronischen Kommunikationsmedien ist grundsätzlich als Erklärung unter Anwesenden zu verstehen. Somit kann der Adressat des Antrags innert einer den Umständen angemessenen Frist – welche im Internet relativ kurz bemessen sein dürfte – entscheiden, ob er die Willenserklärung annimmt. Während dieser Zeitspanne bleibt der Anbieter an sein Angebot gebunden. Die Möglichkeit des Widerrufs ist beim elektronischen Geschäftsverkehr technisch kaum gegeben, da der Widerruf gleichzeitig oder vor der zu widerrufenden Erklärung eingeht. Liegt ausnahmsweise, wie bei der Internettelephonie, eine Kommunikation unter Anwesenden vor, muss die Annahme unmittelbar erfolgen.³ – Ausgeklammert blieben in dieser kurzen Betrachtung insbesondere grenzüberschreitende Rechtsfragen und vertragsrechtliche Sonderfragen wie der Einbezug von Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder konsumentenschutzspezifische Normen.⁴

Beda Meyer, lic. iur., wiss. Ass. am Lehrstuhl für
Technologie- und Informationsrecht der ETH Zürich



John Haymaker, Martin Fischer

7 4D Modeling on the Walt Disney Concert Hall

Christoph Holliger, Manfred Breit

15 Interkontinental Lernen Lernen im Bauwesen über «Pole» (Project Oriented Learning Environment)

Hans Binder

22 Bern – Dresden Zusammenarbeit für städtebauliche Studie per Internet

38 Magazin Oase für Demenzzranke – Erweiterungsbau Krankenhaus Sonnenweid, Wetzikon

45 Orbit/Comdex IT-Fachmesse



- 1 H. Honsell / Th. Pietruszak: Vernehmlassungsentwurf zu einem Bundesgesetz über den elektronischen Geschäftsverkehr, AJP 2001, S. 772.
- 2 R. H. Weber: E-Commerce und Recht. Zürich 2001, S. 314 f.
- 3 Ders., S. 316 f.
- 4 Vgl. hierzu anstelle vieler: U. Widmer/K. Bähler: Rechtsfragen beim Electronic Commerce. Sichere Geschäftstransaktionen im Internet. Zürich 1997, 135 ff.